

Die Konditionalitätsverordnung als Probe für das institutionelle Zusammenspiel

Standpunkt & Vorreiterrolle:

Das Europäische Parlament steht der Verordnung zur Rechtsstaatlichkeits-Konditionalität, welche seit 01.01.2021 in Kraft ist, mehrheitlich überaus **positiv** gegenüber und sieht darin ein geeignetes Werkzeug, um gegen die (potenzielle) Aushöhlung der Rechtsstaatlichkeit in den jeweiligen Mitgliedstaaten vorzugehen. Dieser Standpunkt wird auch durch eine **historisch proaktive** Haltung in der Grundsatzfrage, welche Mittel der EU zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit zur Verfügung stehen soll, untermauert.

Nachdem die Thematik in der Vergangenheit immer wieder in den Hintergrund gerückt ist, war es gerade seit 2016 vor allem das Europäische Parlament, das in einer **Vorreiterrolle** immer wieder neue Mechanismen zum Schutz von Demokratie, Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit gefordert hat und auch eigene Schritte in diese Richtung gesetzt hat (z.B. Erneuerung des Mandats der DRFMG-Monitoring-Gruppe, Bemühungen zu über-institutionellen Anstrengungen, etc.).

Umso mehr fordert das Europäische Parlament jetzt, von Seiten der EU-Kommission, eine **raschere Anwendung der neuen Konditionalitätsverordnung**, um besorgniserregenden Entwicklungen in einigen Mitgliedstaaten entgegenwirken zu können. Mit einer vorab angedrohten und im Herbst 2021 eingebrachten **Untätigkeitsklage (nach Art. 265 EUV)** gegen die europäische Kommission, wird der Druck von Seiten des Europäischen Parlaments in der Frage der Anwendung nochmals erhöht. Streitpunkt sind dabei die Schlussfolgerungen des Rates, es brauche mehr Zeit und neue Leitlinien. Bedauert wird, dass die Kommission den rechtlich nicht bindenden Schlussfolgerungen Folge leistet.

Konflikt mit der EU-Kommission:

Die Kommission nutzt gegen die Verletzung der Grundwerte nach Art. 2 EUV die bereits bestehende Möglichkeit eines **Art.-7-Verfahrens** mit dem möglichen **Entzug des Stimmrechts**. Die anhängigen Art.-7-Verfahren gegen Polen und Ungarn sind aus Sicht des Parlamentes jedoch zu **intransparent und zeitintensiv**. Das EP fordert eine schnellere Durchführung der angedrohten Konsequenzen, da ansonsten der Mechanismus des Art.-7-Verfahrens nicht zielführend ist und nachfolgende negative Entwicklungen dabei nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Anfang November wurde nach mehrmaliger Aufforderung zum Handeln eine Untätigkeitsklage gem. Art. 265 AEUV eingereicht, da die Kommission einer **fristgerechten Fertigstellung der Leitlinien für die Anwendung der Verordnung bisher nicht nachgekommen ist**. An dieser Stelle ist man mit der Kommission in großer Unstimmigkeit, ob es zu einem Versäumnis hinsichtlich des Schutzes von EU-Geldern gekommen ist.

Konflikt mit dem Rat:

Seitens des Rates kam es zur Aufforderung, die **Anwendung** der Verordnung zu **verschieben**, um das Ergebnis einer von Polen und Ungarn bemühten Anfechtung der Verordnung vor dem EuGH abzuwarten. Außerdem soll die Kommission demnach von einer Anwendung absehen, bis entsprechende **Leitlinien** ausgearbeitet sind. Eine Forderung die das EP als **nicht rechtlich bindend** und **nicht nötig** bewertet. Das EP bedauert, dass die Kommission den Schlussfolgerungen des Rates folgt und sich die Anwendung somit weiter verzögert. Primär besteht also ein Konflikt mit dem europäischen Rat um den Zeitpunkt der Anwendung und der genauen Gestaltung der Verordnung.

Konflikt innerhalb des Europäischen Parlaments:

Das **Stimmverhalten** der Abgeordneten im Europäischen Parlament **hängt von der zugehörigen Fraktion ab**. Zwar positionierten sich die einzelnen Fraktionen im Parlament einheitlich für bzw. gegen eine Umsetzung der Konditionalitätsverordnung, so besteht dennoch ein Konfliktpotenzial entlang der Ideologie/ Parteilinie der einzelnen Fraktionen. Hier könnte die Zusammenarbeit in und zwischen den Fraktionen geschwächt werden und Interessenskonflikte könnten auftreten.

Konflikt nach außen:

Besonders brisant wird die Thematik, wenn es um Auszahlungen aus dem **750 Milliarden** schweren **Corona-Wiederaufbaufonds** der EU geht. Polen hat dabei Anspruch auf 36 Milliarden Euro, Ungarn auf knapp 7,5 Mrd. Euro, die in den nächsten Jahren bei positiven Finanzierungsvorschlag in Tranchen ausgeschüttet werden sollen. **„Zweifel an einer funktionierenden Ausgabenkontrolle“** sowie **„systematische Probleme mit der Rechtsstaatlichkeit“** werden auf Seiten des Justizkommissars nämlich als Hauptgründe angeführt, weswegen bisher noch keine Ausschüttungen erfolgt sind.

Die Gefahr besteht, dass **intensive Reibungspunkte** zwischen dem Parlament und der **zu vertretenden Bevölkerung** in den Mitgliedstaaten entstehen. Das Volk könnte in Zusammenhang mit der COVID-19-Krise berechtigterweise hinterfragen, ob es zu diesem Zeitpunkt überhaupt sinnvoll wäre, finanzielle Mittel lt. Verordnung zurückzuhalten, welche derzeit anderwärtig gebraucht werden – vor allem für gesundheitliche Maßnahmen. Außerdem können in der Bevölkerung der einzelnen Mitgliedsstaaten **Zweifel bezüglich der Wirksamkeit** der neuen Maßnahme entstehen, da es bereits eine Reihe an Werkzeugen zur Regulierung gibt. Neben Zweifel könnten auch div. Verwirrungen auftreten, bei welcher (Rechts-)Verletzung nun welche Maßnahme in Kraft tritt und mit welchen Konsequenzen die Mitgliedstaaten zu rechnen haben.

Einigung?

Grundsätzlich liegen jetzt sowohl die **Klage** gegen die Kommission als auch die Klagen von Ungarn und Polen gegen den Rechtsstaat Mechanismus **beim EuGH**. Bezogen auf die Leitlinien fordert das Parlament bei deren Erstellung konsultiert zu werden. Das Parlament ist sehr zuversichtlich eine **überinstitutionelle Einigung im Sinne der gemeinsamen Werte** zu erzielen.

